



KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl hat in seiner Sitzung vom 19. April 2018 zu Tagesordnungspunkt 18 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 30. März 2018, mit der Planungsnummer 369-2018-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zirl im Bereich der Grundstücke 403, 896/2, 2879/1, 738 und 739 KG 81313 Zirl (zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zirl vor:

Umwidmung

- Grundstück 2879/1 KG Zirl, ca. 1 m², von Freiland gem. § 41 in „Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind: Betriebe der Asphalt-, Beton-, Schotterproduktion bzw. Schotterverarbeitung und Schotterlagerung; des Versammlungs-, Vergnügungs- u. Schaustellergewerbes; der Abfallverarbeitung u. Abfalllagerung sowie Abfall- und Wertstoffdeponien; des reinen Transportgewerbes; reine Handels- und Lagerbetriebe; nicht ausgeschlossen sind Kommunalbetriebe d. Marktgemeinde Zirl“ sowie rund 1 m² von Freiland gem. § 41 in geplante örtliche Straße § 53.1
- Grundstück 403 KG Zirl, ca. 10 m² von Freiland gem. § 41 in „Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind: Betriebe der Asphalt-, Beton-, Schotterproduktion bzw. Schotterverarbeitung und Schotterlagerung; des Versammlungs-, Vergnügungs- u. Schaustellergewerbes; der Abfallverarbeitung u. Abfalllagerung sowie Abfall- und Wertstoffdeponien; des reinen Transportgewerbes; reine Handels- und Lagerbetriebe; nicht ausgeschlossen sind Kommunalbetriebe d. Marktgemeinde Zirl“
- Grundstück 738 KG Zirl, ca. 3 m² von Freiland gem. § 41 in „Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind: Betriebe der Asphalt-, Beton-, Schotterproduktion bzw. Schotterverarbeitung und Schotterlagerung; des Versammlungs-, Vergnügungs- u. Schaustellergewerbes; der Abfallverarbeitung u. Abfalllagerung sowie Abfall- und Wertstoffdeponien; des reinen Transportgewerbes; reine Handels- und Lagerbetriebe; nicht ausgeschlossen sind Kommunalbetriebe d. Marktgemeinde Zirl“
- Grundstück 739 KG Zirl, ca. 71 m² von Freiland gem. § 41 in „Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind: Betriebe der Asphalt-, Beton-, Schotterproduktion bzw. Schotterverarbeitung und Schotterlagerung; des Versammlungs-, Vergnügungs- u. Schaustellergewerbes; der Abfallverarbeitung u. Abfalllagerung sowie Abfall- und Wertstoffdeponien; des reinen Transportgewerbes; reine Handels- und Lagerbetriebe; nicht ausgeschlossen sind Kommunalbetriebe d. Marktgemeinde Zirl“ sowie ca. 1 m² von Freiland gem. §41 in geplante örtliche Straße § 53.1



MARKTGEMEINDE ZIRL

Bezirk Innsbruck-Land

- Grundstück 896 KG Zirl, ca. 6 m² von Freiland gem. § 41 in „Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind: Betriebe der Asphalt-, Beton-, Schotterproduktion bzw. Schotterverarbeitung und Schotterlagerung; des Versammlungs-, Vergnügungs- u. Schaustellergewerbes; der Abfallverarbeitung u. Abfalllagerung sowie Abfall- und Wertstoffdeponien; des reinen Transportgewerbes; reine Handels- und Lagerbetriebe; nicht ausgeschlossen sind Kommunalbetriebe d. Marktgemeinde Zirl“

Personen, die in der Gemeinde Zirl ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Zirl eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.mg.zirl.at abgerufen werden.

Der Bürgermeister:

(Mag. Thomas Öfner)

angeschlagen am: 25.04.2018

abgenommen am: 24.05.2018